



Aufnahme auf die kantonale Pflegeheimliste

Allgemeine Informationen, Kriterien und Verfahren

Stand: 1. Januar 2024 / Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten	1
2.	Planungsbereiche und Planungsregionen	2
2.1	AHV-Bereich	2
2.2	AÜP-Bereich	3
2.3	IV-Bereich	3
3.	Aktuelle Pflegeheimliste	3
4.	Kriterien zur Beurteilung der Gesuche	4
4.1	AHV-Bereich	4
4.2	AÜP-Bereich	5
5.	Verfahren zur Aufnahme, Reservation und Verschiebung von Pflegeheimlistenplätzen	6
6.	Kontakt	7
7.	Anhang	8

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung¹ koordinieren die Kantone die Planung der Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatientinnen und -patienten dienen (Pflegeheime). Art. 18 und 19 der kantonalen Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021² regeln die Pflegeheimplanung des Kantons Bern.

Um Pflegeleistungen über die Krankenversicherer abrechnen zu können, müssen Pflegeheime in der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt werden.

Im Kanton Bern ist der Gesamtregierungsrat dafür zuständig, die Pflegeheimliste zu verfügen³. Er ist auch für jegliche Änderungen der Liste, wie beispielsweise Zuteilung, Reservation oder Aufhebung von Pflegeheimlistenplätzen sowie Auflagen und Vorbehalte auf der Pflegeheimliste zuständig. Er kann nicht nur auf Antrag eines Leistungserbringers hin, sondern auch von Amtes wegen tätig werden⁴.

Gesuche um Zuteilung von Pflegeheimlistenplätzen und/oder um Verschiebung von Pflegeheimlistenplätzen werden dem Gesamtregierungsrat durch die für die Pflegeheimplanung zuständige Direktion, die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), vorgelegt. Im dafür notwendigen Aufnahmeverfahren

¹ KVG; SR 832.10

² SLV; BSG 860.21

³ Art. 53 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sowie Art. 8 des Einführungsgesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11).

⁴ Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

prüft das Gesundheitsamt (GA) der GSI für Angebote im AHV-Bereich⁵ und im Bereich der Akut- und Übergangspflege [AÜP]⁶), ob die Anforderungen erfüllt sind.

Das Gesundheitsamt prüft Gesuche von Leistungserbringern, d.h. bestehenden oder künftigen Trägerschaften von Pflegeheimen. Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, regionale Organisationen und politische Gemeinden sind nicht berechtigt, Gesuche einzureichen.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben keinen Anspruch darauf, aufgrund ihres spezifischen Angebots in die Pflegeheimliste des Kanton Bern aufgenommen zu werden.

2. Planungsbereiche und Planungsregionen

2.1 AHV-Bereich

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) 988 vom 24. März 2004 beschloss der Gesamregierungsrat die Pflegeheimplanung des Kantons Bern und legte ein Kontingent von 15'500 Pflegeheimlistenplätzen im Altersbereich (AHV-Bereich) fest. Die Pflegeheimplanung zielt darauf ab, eine im Verhältnis zur Bevölkerung möglichst gleichmässige und ausgeglichene Abdeckung an Pflegeheimlistenplätzen in sämtlichen Regionen des Kantons Bern im AHV-Bereich zu gewährleisten, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Bern eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen. Mit RRB 292 vom 22. März 2017 bestätigte der Gesamregierungsrat das Kontingent von 15'500 Plätzen für den AHV-Bereich.

Die Pflegeheimplanung im AHV-Bereich basiert auf acht kantonalen Planungsregionen⁷:

- Region Bern-Mittelland
- Region Emmental
- Region Entwicklungsraum Thun
- Region Jura bernois
- Region Kandertal und Obersimmental-Saanenland
- Region Oberaargau
- Region Oberland Ost
- Region Seeland.Biel/Bienne

Jede dieser acht kantonalen Planungsregionen ist in Subregionen unterteilt⁸:

- Region Bern-Mittelland:
 - Raum Belp
 - Raum Bern/Muri
 - Raum Gantrisch
 - Raum Köniz
 - Raum Konolfingen
 - Raum Laupen
 - Raum Münsingen
 - Raum Urtenen-Schönbühl
 - Raum Wohlen
 - Raum Worblental
 - Raum Zollikofen
- Region Emmental
 - Ober-Emmental
 - Unter-Emmental

⁵ Stationäre Angebote für pflegebedürftige Personen, welche vorwiegend im AHV-Alter sind.

⁶ Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG.

⁷ Karten zu den kantonalen Planungsregionen finden Sie auf der Webseite der GSI unter folgendem Link: [Sozialmedizinische Institutionen und Spitex \(be.ch\)](#)

⁸ Karten zu den regionalen Subregionen finden Sie auf der Webseite der GSI unter folgendem Link: [Sozialmedizinische Institutionen und Spitex \(be.ch\)](#)

- Region Entwicklungsraum Thun:
 - Agglomeration
 - Niderrimmmental - linke Seeseite
 - Oltamt - rechte Seeseite
 - Westamt
- Region Jura Bernois:
 - Courtelary
 - La Neuveville
 - Moutier
- Region Kandertal und Obersimmmental-Saalenland:
 - Kandertal
 - Obersimmmental-Saalenland
- Region Oberaargau:
 - Nord
 - Ost
 - Süd
 - West
- Region Oberland Ost:
 - Teilregion 1
 - Teilregion 2
 - Teilregion 3
 - Teilregion 4
 - Teilregion 5
 - Teilregion 6
- Region Seeland.Biel/Bienne:
 - Agglomeration Biel - linkes Seeufer
 - Büren
 - Ins/Erlach
 - Lyss/Aarberg

2.2 AÜP-Bereich

Seit Beschluss des Regierungsrates 189 vom 8. Februar 2012 führt die Pflegeheimliste zusätzlich zu den kontingentierten Pflegeheimlistenplätzen im AHV-Bereich in einer separaten Kategorie AÜP-Pflegeheimlistenplätze mit einer vorläufigen Kontingentierung von 250 Plätzen.

2.3 IV-Bereich

Mit Beschluss des Regierungsrates 872 vom 24. Juni 2014 wurden die IV-Pflegeheimlistenplätze aus dem AHV-Bereich ausgeschieden. Diese sind aktuell nicht kontingentiert.

3. Aktuelle Pflegeheimliste

Die Pflegeheimplanung aus dem Jahr 2004 bildet die Grundlage für die aktuelle kantonale Pflegeheimliste. Für jeden aufgenommenen Leistungserbringer wird die Anzahl bewilligter Plätze (AHV, AÜP und IV) aufgeführt.

Die aktuelle kantonale Pflegeheimliste per 1. Januar 2024 ist auf der Webseite der GSI aufgeschaltet⁹.

4. Kriterien zur Beurteilung der Gesuche

4.1 AHV-Bereich

Pflegeheimlistenplätze im AHV-Bereich werden standortspezifisch bewilligt.

Die Beurteilung erfolgt gemäss den in der Pflegeheimplanung festgehaltenen Kriterien. Insbesondere darf das gestützt auf Art. 58a ff der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995¹⁰ ermittelte Kontingent von 15'500 Plätzen für den AHV-Bereich nicht überschritten werden.

Die jeweils aktuellsten Bevölkerungsszenarien der Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren (80+) bestimmen das Kontingent an Pflegeheimlistenplätzen in einer Region (Planungsregion und Subregion)^{11, 12, 13}. Die Summe der betriebenen und für Erweiterungen und Bau reservierten Pflegeheimlistenplätze in einer Region (Planungsregion und Subregion) darf dieses Kontingent nicht überschreiten. Das Kontingent von 15'500 Pflegeheimlistenplätzen für den AHV-Bereich ist aktuell noch nicht ausgeschöpft.

Leistungserbringer können auf Plätze in der Pflegeheimliste verzichten, so dass diese bei freien Kapazitäten gemäss Kontingent anderen Anbietern zugeteilt werden können. Das Pflegeheim, welches auf Plätze verzichtet, hat dies gegenüber dem GA schriftlich zu bestätigen.

Für die **Zuteilung** von Pflegeheimlistenplätzen im AHV-Bereich gelten folgende Kriterien:

1. Eignung zur Leistungserbringung

Die zur Zuteilung beantragten Plätze bzw. deren Räumlichkeiten müssen die gesetzlichen Anforderungen an die räumliche Infrastruktur gemäss SLV¹⁴ sowie gemäss Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021¹⁵ erfüllen.

2. Bedarf - Kantonale Planungsregionen

Wenn in der Planungsregion das Kontingent an ermittelten Pflegeheimlistenplätzen nicht ausgeschöpft ist, werden Plätze zugeteilt. Wenn das Kontingent an Pflegeheimlistenplätzen der Planungsregion ausgeschöpft ist, werden keine Plätze zugeteilt.

3. Bedarf - Regionale Planungsregionen (Subregionen)

Wenn in der Subregion das Kontingent an ermittelten Pflegeheimlistenplätzen nicht ausgeschöpft ist, werden Plätze zugeteilt. Wenn das Kontingent an Pflegeheimlistenplätzen der Subregion ausgeschöpft ist, werden keine Plätze zugeteilt.

Pflegeheimlistenplätze, für deren Betrieb noch keine geeignete räumliche Infrastruktur bereitsteht und für welche ein Umbau oder Neubau notwendig ist, können als **Reservation** in die kantonale Pflegeheimliste aufgenommen werden. Für die Reservation von Pflegeheimlistenplätzen gelten grundsätzlich die für die Zuteilung aufgeführten Kriterien. Es werden keine Plätze auf Vorrat erteilt, d.h. die Planung muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits begonnen haben. Die Aufnahme erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Plätze bis zu einem bestimmten Termin realisiert werden. Der Planungsfortschritt

⁹ Abrufbar unter: Sozialmedizinische Institutionen und Spitex (be.ch)

¹⁰ KVV; SR 832.102

¹¹ Vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion (2016). Alterspolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat.

¹² Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) 414 vom 31. März 2021 wurden die kantonalen Direktionen beauftragt, die von der Statistikkonferenz des Kantons Bern erstellten regionalisierten Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050 als Referenzgrundlage für Planungsarbeiten zu verwenden. Der kantonale Durchschnittswert für das Jahr 2050 wird auf die prognostizierte Anzahl Personen im Alter von 80+ in den einzelnen Planungsregionen und Subregionen angewendet und in Relation zu den bereits betriebenen Pflegeheimlistenplätzen sowie den bereits für Erweiterungen und Bau reservierten Plätzen gesetzt. Die Verteilung innerhalb der regionalen Planungsregionen (Subregionen) erfolgt nach dem gleichen Berechnungsprinzip.

¹³ Regierungsratsbeschluss (RRB) 414 vom 31. März 2021 und Statistikkonferenz des Kantons Bern (Hrsg.). Regionalisierte Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern bis zum Jahr 2050. Ausgabe 2020.

¹⁴ Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021 (SLV; BSG 860.21), Art. 43 Abs. 1, Art. 44 und 45.

¹⁵ Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021 (SLDV; BSG 860.211), Art. 3 und 4.

muss jederzeit nachgewiesen werden können. Sistierungen der Projektplanung führen zu einer Aufhebung der Reservation.

Reservationen werden zudem grundsätzlich auf ein Jahr befristet erteilt. Vor Ablauf der Reservationsfrist sind der GSI Nachweise zum Projektfortschritt zu erbringen. Reservationen für Bauprojekte, deren Realisierung begonnen hat, können in begründeten Fällen auf Gesuch um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Auf Gesuch kann auch die **Verschiebung** von Pflegeheimlistenplätzen bewilligt werden, sofern in der betreffenden Region (Planungsregion und Subregion) ausreichend freie Plätze im Kontingent verfügbar sind.

Im Anhang (7.) ist der aktuelle Stand der Pflegeheimplanung (AHV-Bereich) nach Zuteilung der neu beantragten AHV-Plätze per 1. Januar 2024 abgebildet. Dieser beinhaltet für jede Planungsregion und Subregion Angaben zur Anzahl betriebener Plätze, zur Anzahl reservierter Plätze, zur Anzahl Plätze pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 80 und mehr Jahren in Prozent (Abdeckungsgrad), zur maximalen Anzahl Plätze (Richtwert), zu den maximal freien Plätzen bis zum kantonalen Abdeckungsgrad (Richtwert) sowie zum mathematischen Anspruch auf Plätze (maximal zuteilbare Plätze).

Fallen Plätze an einem Standort weg, werden diese der Planungssubregion, welche die grösste Differenz zum kantonalen Abdeckungsgrad – aktuell 11.4 Prozent – hat, als freie Kapazität zugeteilt.

4.2 AÜP-Bereich

Für die **Zuteilung** von Pflegeheimlistenplätzen im AÜP-Bereich gelten folgende Kriterien:

1. Eignung zur Leistungserbringung

Die zur Zuteilung beantragten Plätze bzw. deren Räumlichkeiten müssen die gesetzlichen Anforderungen an die räumliche Infrastruktur gemäss SLV sowie SLDV erfüllen.

2. Bedarf - Kantonale Kontingentierung

Wenn das kantonale Kontingent an AÜP-Pflegeheimlistenplätzen nicht ausgeschöpft ist, werden Plätze zugeteilt. Wenn das kantonale Kontingent an AÜP-Pflegeheimlistenplätzen ausgeschöpft ist, werden keine Plätze zugeteilt.

AÜP-Pflegeheimlistenplätze, für deren Betrieb noch keine geeignete räumliche Infrastruktur bereitsteht und für welche ein Umbau oder Neubau notwendig ist, können als **Reservation** in die kantonale Pflegeheimliste aufgenommen werden. Für die Reservation von Pflegeheimlistenplätzen gelten grundsätzlich die für die Zuteilung aufgeführten Kriterien. Es werden keine Plätze auf Vorrat erteilt, d.h. die Planung muss bereits begonnen haben. Die Aufnahme erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Plätze bis zu einem bestimmten Termin realisiert werden. Reservationen werden zudem grundsätzlich auf ein Jahr befristet erteilt. Vor Ablauf der Reservationsfrist sind der GSI Nachweise zum Projektfortschritt zu erbringen. Reservationen für Bauprojekte, deren Realisierung begonnen hat, können in begründeten Fällen auf Gesuch um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Auf Gesuch kann auch die **Verschiebung** von AÜP-Pflegeheimlistenplätzen bewilligt werden.

5. Verfahren zur Aufnahme, Reservation und Verschiebung von Pflegeheimlistenplätzen

Gesuche werden dem Gesamtregierungsrat in der Regel gesammelt 1 bis 2 Male pro Jahr (per 1. Januar und per 1. Juli) zur Genehmigung vorgelegt. Die Leistungserbringer werden daher gebeten, sich frühzeitig an das GA zu wenden. Gesuche sind i.d.R. bis spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt des Beschlusses des Gesamtregierungsrats einzureichen.

Das Aufnahmeverfahren im AHV- und AÜP-Bereich gliedert sich in folgende Schritte:

1. **Frühzeitige telefonische oder schriftliche Vorabklärung** des Leistungserbringers mit dem GA, ob für den gewünschten Standort Pflegeheimlistenplätze zugeteilt bzw. reserviert werden können, zur Besprechung des (geplanten) Angebots bzw. der (geplanten) Erweiterung sowie zur Besprechung der einzureichenden Unterlagen
2. **Einreichung eines schriftlichen Gesuchs des Leistungserbringers beim GA**
- 2.1 **Gesuch um Zuteilung oder Reservation von Pflegeheimlistenplätzen** mit den folgenden Unterlagen:
 - a) Angaben zur Trägerschaft (Rechtsform, Adresse) und zum Standort der Einrichtung (Adresse)
 - b) Angaben zum Angebot: Anzahl und Art der beantragten Plätze (AHV, AÜP)
 - c) Angabe des vorgesehenen Zeitpunkts der Bereitstellung des geplanten Angebots
 - d) *Bei neuen Einrichtungen:* Entscheid der Trägerschaft über das Bauprojekt und den Planungskredit; Zielgruppe und Pflegeangebot; Machbarkeitsstudie (falls vorhanden); Baupläne; Nachweis zum Stand des Baubewilligungsverfahrens
 - e) *Bei bestehenden Einrichtungen:* Entscheid der Trägerschaft über das Bauprojekt und den Planungskredit; Begründung zur geplanten Erweiterung (Zielgruppe und Pflegeangebot); Machbarkeitsstudie (falls vorhanden); Baupläne; Nachweis zum Stand des Baubewilligungsverfahrens
- 2.2 **Gesuch um Verschiebung von Pflegeheimlistenplätzen** mit den folgenden Unterlagen:
 - a) Angaben zur Trägerschaft (Rechtsform, Adresse) und zum Standort der Einrichtung (Adresse)
 - b) Angaben zum Angebot: Anzahl und Art der zur Verschiebung beantragten Plätze (AHV, AÜP)
 - c) Angaben zum gewünschten Standort der Verschiebung
 - d) Angabe des vorgesehenen Zeitpunkts der Bereitstellung des geplanten Angebots am neuen Standort
 - e) Begründung zur geplanten Verschiebung (Zielgruppe und Pflegeangebot)
 - f) Falls ein Bauprojekt mit der Verschiebung verbunden ist: Entscheid der Trägerschaft über das Bauprojekt und den Planungskredit; Machbarkeitsstudie (falls vorhanden); Baupläne; Nachweis zum Stand des Baubewilligungsverfahrens
- 2.3 **Gesuch um Fristverlängerung bei Reservation** mit Angabe der Gründe für die Verzögerung der Realisierung des Bauvorhabens und entsprechenden Nachweisen
3. **Prüfung der Gesuchsunterlagen durch das GA**, eventuell Aufforderung zur Einreichung weiterer Unterlagen
4. **Gewährung des rechtlichen Gehörs** im Fall, dass das Gesuch durch die GSI dem Gesamtregierungsrat nicht zur Annahme empfohlen werden kann
5. **Unterbreitung des Gesuchs an den Gesamtregierungsrat** durch die GSI

6. **Bei positivem Entscheid:** Versand des Regierungsratsbeschlusses. Publikation der Änderungen der Pflegeheimliste auf der Webseite der GSI
7. **Bei negativem Entscheid:** Versand des Regierungsratsbeschlusses. Es besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.
8. **Versand einer Kopie des Regierungsratsbeschlusses** zur Information an die Krankenkassenverbände, an die Ausgleichskasse des Kantons Bern und an CURAVIVA BE

6. Kontakt

Gesuche sind an folgende Adresse zu richten:

info.pflegeheimliste@be.ch oder

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt
Abteilung Versorgungsplanung
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

7. Anhang

Stand der Pflegeheimplanung (AHV-Bereich) nach Zuteilung der neu beantragten AHV-Plätze per 1. Januar 2024

Von den insgesamt 15'500 Pflegeheimlistenplätzen im AHV-Bereich wurden insgesamt 15'106 Plätze zugeteilt. Davon befinden sich 723 Plätze auf der Reservationsliste, die für geplante Erweiterungs- und Neubauten zurückgestellt sind. Die aktuellen freien Kapazitäten nach erfolgter Zuteilung der beantragten Plätze – insgesamt 394 Plätze – sind wie folgt auf die Planungs- und Subregionen aufgeteilt:

<i>Planungsregionen / Subregionen</i>	<i>Betriebene Plätze (Ist-Wert)</i>	<i>Reservierte Plätze (Ist-Wert)</i>	<i>Plätze pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner 80+ in Prozent (Ist-Wert)</i>	<i>Maximale Anzahl Plätze (Richtwert)¹⁶</i>	<i>Maximal freie Plätze (Richtwert)¹⁷</i>	<i>Math. Anspruch auf Plätze (maximal zuteilbare Plätze)¹⁸</i>
<i>Bern-Mittelland</i>	5'429	432	11.2%	5'938	77	58
Raum Belp	202	27	7.2%	363	134	8
Raum Bern / Muri	2'418	166	17.3%	1'694	-890	0
Raum Gantrisch	314	29	11.7%	332	-11	0
Raum Köniz	457	72	9.8%	615	86	5
Raum Konolfingen	405	0	11.5%	399	-6	0
Raum Laupen	174	0	8.2%	242	68	4
Raum Münsingen	325	0	8.5%	435	110	6
Raum Urtenen-Schönbühl	170	0	6.6%	292	122	7
Raum Wohlen	213	0	7.5%	322	109	6
Raum Worblental	508	107	8.1%	866	251	15
Raum Zollikofen	243	31	8.2%	379	105	6
<i>Biel/Bienne und Seeland</i>	2'330	54	10.3%	2'616	232	174
Agglomeration Biel - linkes Seeufer	1'362	46	11.0%	1'449	41	31
Büren	150	0	8.4%	202	52	39
Ins/Erlach	124	0	7.3%	192	68	51
Lyss/Aarberg	694	8	10.3%	774	72	54

¹⁶ Im Durchschnitt stehen im Kanton Bern 11,4 Pflegeheimlistenplätze je 100 Personen im Alter von 80+ zur Verfügung. Dieser kantonale Richtwert wird als Referenzwert für alle kantonalen Planungsregionen und Subregionen angewendet. Zu beachten ist, dass es insgesamt nicht mehr als 15'500 Pflegeheimlistenplätze geben wird.

¹⁷ Theoretischer Richtwert (Vergleichswert zum durchschnittlichen kantonalen Abdeckungsgrad von 11,4 Pflegeheimlistenplätzen je 100 Personen im Alter von 80+; vgl. Fussnote 15).

¹⁸ Per Stichtag 1. Januar 2024 maximal zuteilbare Plätze pro Planungsregion und Subregion, damit das kantonale Kontingent von 15'500 Pflegeheimlistenplätzen nicht überschritten wird.

Planungsregionen / Subregionen	Betriebene Plätze (Ist-Wert)	Reservierte Plätze (Ist-Wert)	Plätze pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner 80+ in Prozent (Ist-Wert)	Maximale Anzahl Plätze (Richtwert)¹⁶	Maximal freie Plätze (Richtwert)¹⁷	Math. Anspruch auf Plätze (maximal zuteilbare Plätze)¹⁸
Emmental	1'477	25	10.8%	1'583	81	61
Ober-Emmental	685	15	11.3%	706	6	5
Unter-Emmental	792	10	10.4%	876	74	56
Entwicklungsraum Thun	1'963	167	10.9%	2'221	91	68
Agglomeration	1'462	167	10.9%	1'701	72	35
Niedersimmental - linke Seeseite	201	0	13.3%	172	-29	0
Ostamt - rechte Seeseite	195	0	12.6%	175	-20	0
Westamt	105	0	6.9%	174	69	33
Jura bernois	780	22	13.6%	671	-131	0
Courtelay	362	0	11.9%	347	-15	0
La Neuveville	141	0	16.1%	100	-41	0
Moutier	277	22	15.2%	224	-75	0
Kandertal und Obersimmental-Saanenland	447	23	11.0%	485	15	11
Kandertal	247	13	12.5%	237	-23	0
Obersimmental-Saanenland	200	10	9.6%	248	38	11
Oberaargau	1'223	0	11.3%	1'230	7	5
OA Nord	235	0	11.6%	230	-5	0
OA Ost	570	0	12.2%	530	-40	0
OA Süd	230	0	11.2%	233	3	0
OA West	188	0	9.0%	237	49	5
Oberland Ost	734	0	11.0%	756	22	17
Teilregion 1	486	0	11.6%	475	-11	0
Teilregion 2	36	0	12.6%	32	-4	0
Teilregion 3	33	0	7.1%	53	20	7
Teilregion 4	99	0	13.2%	85	-14	0
Teilregion 5	80	0	10.2%	89	9	3
Teilregion 6	0	0	0.0%	21	21	7
Total	14'383	723	11.4%	15'500	394	394